



Antwort
der Landesregierung
auf die

Große Anfrage
der Fraktion der F.D.P.

Tiertransporte

Drucksache 15/986 (neu)

Federführend ist die Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Vorbemerkung:

Die aktuelle Entwicklung bei den Tiertransporten wird von der Landesregierung seit jeher mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Sie hat in der Vergangenheit vielfältige Aktivitäten ergriffen, um die Transportbedingungen insbesondere für Schlachttiere zu verbessern, solange es in der Gemeinschaft nicht gelingt, ausschließlich den Fleischexport zu subventionieren. Seither sind zwar Verbesserungen durchgesetzt worden, sie greifen aber hinsichtlich der Zielsetzung der Landesregierung, möglichst auf solche Transporte zu verzichten und die Tiere im Interesse des Tierschutzes, der Erhaltung der Wertschöpfung im eigenen Land und der Sicherung von Arbeitsplätzen erzeugernah zu schlachten, immer noch zu kurz.

Schleswig-Holstein ist deshalb erneut initiativ geworden und hat über den Bundesrat einen Antrag mit dem Ziel eingebracht, die Transportzeiten für Schlachttiere von bisher 8 auf 4 Stunden zu verkürzen und die EU-Exporterstattungen für lebende Schlachttiere abzuschaffen. In seiner Sitzung am 22.06.2001 hat das Plenum des Bundesrates dem zugestimmt. Innerhalb einer Transportdauer von vier Stunden (ohne Ladezeiten) stehen im norddeutschen Raum hinreichend Schlachtkapazitäten für die in Schleswig-Holstein erzeugten Schlachttiere zur Verfügung.

Unabhängig davon werden Zuchtviehtransporte im Interesse der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft auch weiterhin für erforderlich gehalten. Bei Nutzung entsprechender Spezialfahrzeuge und Einsatz geschulten Personals ist hierbei ein ordnungsgemäßer Tiertransport gewährleistet.

Zu vielen Detailfragen der Großen Anfrage gibt es keine offiziellen statistischen Erhebungen. Durch entsprechende Befragung von Verbänden und Behörden sowie durch eigene Schätzungen wurde dennoch versucht, die Fragen möglichst umfassend und präzise zu beantworten.

I. Zuchttiere

Frage I.1: Wie viele Zuchttiere von in der Landwirtschaft genutzten Tierarten (Säugetiere und Vögel) wurden im vergangenen Jahr nach Schleswig-Holstein eingeführt? Aus welchen anderen Bundesländern bzw. anderen Staaten stammten die Tiere? Welchen Tierarten und Haustierrassen gehörten die Tiere an?

Antwort: Zu diesem Fragenkomplex gibt es keine offiziellen statistischen Erhebungen. Die nachfolgenden Auskünfte wurden von den Tierzuchtorganisationen mit Sitz in Schleswig-Holstein erteilt. Die Zucht von Legehennen, Broilern (Masthühnern männlichen und weiblichen Geschlechts) und Puten ist bei 9 weltweit agierenden Unternehmen konzentriert. Keines dieser Unternehmen verfügt über Zuchtstätten in Schleswig-Holstein. Dementsprechend fand keine Einfuhr von Zuchtvögeln in unser Land statt.

Der Holsteiner und Trakehner Verband konnten keine Angaben zu diesen Fragen machen.

Das Pferdestammbuch Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (PSB) teilte mit, dass es im Jahre 2000 etwa 150 Zuchtpferde registriert hat, die von außerhalb Schleswig-Holsteins importiert wurden. Die Hengste und Stuten stammten aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie aus den Staaten Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal und Spanien. Eine Spezifizierung nach Rassen erfolgte nicht. Das Pferdestammbuch betreut über 20 Pferderassen.

Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) verfügt über keine Statistik zur Beantwortung dieser Fragen.

Der Verband Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V. (FRZ) konnte zwar die Herkunftsgebiete nicht detailliert angeben, teilte jedoch mit, dass 240 Zuchtrinder aus anderen deutschen Zuchtgebieten in unser Land eingeführt wurden, die sich auf folgende Fleischrinderrassen aufteilen:

Aberdeen Angus	4
Aubrac	1
Belted Galloway	3
Deutsch Angus	3
Dexter	23
Galloway	65
Gelbvieh	14
Highland Cattle	51
Hinterwälder	3
Limousin	72
White Galloway	1

Die Schweineherdbuchzucht Schleswig-Holstein e.V. (SHZ) hat etwa 50 Eber und Sauen aus anderen Bundesländern sowie aus Frankreich, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz eingeführt. Sie gehören den Rassen Duroc, Landrasse, Large White und Pietrain an.

Die PIC Deutschland GmbH hat im Jahre 2000 im Rahmen ihres Hybridzuchtprogramms etwa 33.850 Zuchtferkel ihrer Zuchtlinien nach Schleswig-Holstein importiert, im Wesentlichen aus Brandenburg und Dänemark. Des Weiteren wurden Zuchtferkel aus Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bezogen.

Im vergangenen Jahr wurden 25 Zuchtschafe nach Schleswig-Holstein eingeführt. Sie stammten aus Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Sie gehören den Rassen Coburger Fuchsschafe, Skudden, Suffolk, Texel und Weißkopf an.

Im Jahre 2000 wurden 14 Zuchtziegen nach Schleswig-Holstein ein-

geführt. Sie stammten aus Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen sowie aus der Schweiz. Es handelt sich um Thüringer Waldziegen, Toggenburger Ziegen und Weiße Deutsche Edelziegen.

Frage I.2: Welchen seuchenhygienischen Status müssen die Betriebe, aus denen die eingeführten Tiere stammen, vorweisen, und wie wird dieser dokumentiert?

Antwort: Die Bedingungen für das innergemeinschaftliche Verbringen sowie für die Einfuhr von landwirtschaftlichen Nutztieren aus Drittländern sind tierseuchenrechtlich weitestgehend harmonisiert. Hierbei bestehen für Zucht- und Nutztiere kaum Unterschiede.

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde oder Geflügel dürfen nur aus Betrieben oder Gebieten stammen, die keinen gemeinschafts- oder einzelstaatsrechtlichen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Im Einzelnen gelten folgende Anforderungen für die Herkunft:

1. Rinder: Freiheit von Maul- und Klauenseuche, Tollwut, Tuberkulose, Brucellose, infektiöser boviner Pleuropneumonie (Lungenseuche), enzootischer Rinderleukose, Milzbrand;
2. Schweine: Freiheit von Tollwut, Brucellose, klassischer Schweinepest, afrikanischer Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Schweinekrankheit, Milzbrand;
3. Schafe und Ziegen: Freiheit von Maul- und Klauenseuche, Brucellose (*B. melitensis*), infektiöser Epididymitis des Schafbocks (*B. ovis*), Milzbrand, Tollwut; bei Zuchttieren darüber hinaus Freiheit von infektiöser Agalaktie, Paratuberkulose, Lymphadenitis caseosa, Lungenadenomatose, Maedi/Visna, viraler Arthritis/Enzephalitis der Ziege, Traberkrankheit (Scrapie);
4. Pferde: Freiheit von Beschälseuche, Rotz, Pferdeenzephalomyelitis, infektiöser Anämie, Tollwut, Milzbrand, Pferdepest, Stomatitis vesicularis;
5. Geflügel: Freiheit von Geflügelinfluenza und Newcastle-Krankheit bzw. Impfungen gegen Newcastle-Krankheit.

Je nach Empfängerland oder –bestand können zusätzliche Seuchengarantien für Rinder und auch Schweine haltende Betriebe verlangt werden (Freiheit von bovinem Herpesvirus 1 bei Rindern, von Aujeszky'scher Krankheit bei Schweinen).

Vor ihrer Versendung aus dem Herkunftsbestand müssen die Tiere von einem amtlichen Tierarzt untersucht worden sein. Er stellt eine Gesundheitsbescheinigung aus, mit der er u. a. den seuchefreien Status der Herde bestätigt.

Neben dem unmittelbaren Verbringen aus den Herkunftsbetrieben können Tiere über zugelassene Sammelstellen in den Bestimmungsbetrieb gelangen. Hier gelten die o. g. Bedingungen entsprechend. Sammelstellen werden nur zugelassen, wenn sie über Einrichtungen verfügen, die eine Seuchenmanifestation und -ausbreitung verhindern. Ihre Anlagen zum Be- und Entladen der Tiere und zur Unterbringung einschließlich der Fütterungs-, Tränke- und ggf. Pflegeein-

richtungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Die Einhaltung der Zulassungsbedingungen der Sammelstellen wird regelmäßig durch den amtlichen Tierarzt überprüft.

Für die Einfuhr von Tieren aus Drittländern gelten mindestens die gleichen Bedingungen wie für das Verbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Je nach Seuchensituation des betreffenden Drittlandes werden im Einzelfall weitere Garantien gefordert.

Frage I.3: Hat es in den vergangenen Jahren Unregelmäßigkeiten z.B. bei den mitgeführten Dokumenten, Falschdeklarationen, Einschleppungen von Krankheiten gegeben?

Antwort: In den Jahren 1998 bis 2000 wurden bei Transporten von Rindern und Pferden Zertifizierungsmängel festgestellt. Darüber hinaus sind Einzelfälle bekannt geworden, in denen die elektronischen Meldungen von Tiersendungen (ANIMO) unterblieben sind bzw. verzögert erfolgten. Einschleppungen von Tierseuchen im grenzüberschreitenden Tierverkehr sind in diesem Zeitraum nicht bekannt geworden.

Frage I.4: In welcher Weise haben sich das Spektrum der eingeführten Arten bzw. Rassen sowie die Anzahl der eingeführten Tiere pro Rasse in den vergangenen zehn Jahren verändert?

Antwort: Von den meisten in Schleswig-Holstein anerkannten Zuchtorganisationen wurde das Spektrum der Tierarten bzw. Rassen sowie die Anzahl der eingeführten Tiere pro Rasse in den letzten zehn Jahren als konstant angegeben. Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) wies auf einen rückläufigen Trend bei der Einfuhr von Rinderrassen mit Ursprung in Großbritannien hin. Als Hauptursache ist das nach wie vor bestehende Importverbot von lebenden Rindern aus Großbritannien anzusehen. Die PIC Deutschland GmbH hat in den letzten 10 Jahren die Einfuhr von Zuchtferkeln nach Schleswig-Holstein für Aufzuchtbetriebe tendenziell erhöht, da verstärkt Kombi-Vermehrungsbetriebe in Schleswig-Holstein aus dem PIC-Vermehrungsbereich ausgeschieden sind. Durch den Import von Zuchttieren aus anderen Regionen hat sich schließlich das Rassenspektrum in der hiesigen Ziegenzucht erweitert. Neben den hier schon lange gezüchteten Rassen Weiße und Bunte Deutsche Edelziege sowie den Burenziegen sind die Rassen Owambo, Rove, Toggenburger und Thüringer Waldziegen hinzugekommen.

Frage I.5: Wie viele Zuchttiere von in der Landwirtschaft genutzten Tierarten wurden im vergangenen Jahr aus Schleswig-Holstein ausgeführt? In welche anderen Bundesländer bzw. andere Staaten wurden die Tiere exportiert? Welchen Tierarten und Haustierrassen gehörten die Tiere an?

Antwort: Zu diesem Fragenkomplex gibt es - wie bei den Einfuhren - keine offiziellen statistischen Erhebungen. Die nachfolgenden Auskünfte wurden von den Tierzuchtorganisationen mit Sitz in Schleswig-Holstein erteilt.

Der Holsteiner Verband teilte mit, dass im Jahre 2000 über die Auktion 13 gekörte Holsteiner Hengste nach außerhalb des Landes verkauft wurden. Davon wurden drei nach Hessen und einer nach Nordrhein-Westfalen verbracht und je einer nach Brasilien, Frankreich und Südafrika sowie je zwei in die Niederlande, die Schweiz und die USA ausgeführt.

Der Trakehner Verband und das Pferdestammbuch konnten keine Angaben machen.

Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) hat im Jahre 2000 in andere Staaten 3.578 Zuchtrinder ausgeführt. Davon gehörten 2.765 der Rasse Deutsche Holsteins (Schwarzbunt), 681 der Rasse Deutsche Holsteins (Rotbunt), 121 der Rasse Angler und 11 verschiedenen Fleischrinderrassen an. Die RSH-Verkäufe von 1.241 Zuchtrindern in andere Bundesländer gliedern sich gemäß nachfolgender Übersicht:

Land	Holstein Schwarzbunt	Holstein Rotbunt	Angler
Baden-Württemberg	--	--	32
Bayern	26	8	--
Brandenburg	6	5	26
Hessen	--	--	11
Mecklenburg-Vorpommern	313	57	2
Niedersachsen	153	340	118
Nordrhein-Westfalen	--	1	--
Sachsen	13	--	3
Sachsen-Anhalt	--	--	13
Thüringen	32	--	--
Summe ab Hof	543	411	205
Von Auktionen	32	29	21
Summe in andere Bundesländer	575	440	226

Die Mitglieder des Verbandes Schleswig-Holsteiner Fleischrinderzüchter e.V. (FRZ) haben 249 Zuchtrinder in andere deutsche Zuchtgebiete und ins Ausland (16) abgegeben, wobei die Mehrzahl nach Niedersachsen verkauft wurde. Die ausgeführten Zuchtrinder von FRZ-Mitgliedern gehören folgenden Rassen an:

Aberdeen Angus	2
Belted Galloway	17
Blonde d'Aquitaine	7
Charolais	5
Deutsch Angus	6
Dexter	19
Galloway	89
Gelbvieh	1
Hereford	7
Highland Cattle	69
Hinterwälder	7
Shorthorn	10
White Galloway	10

Die Verkäufe der Mitglieder der Schweineherdbuchzucht Schleswig-Holstein e.V. (SHZ) in andere Bundesländer sind statistisch nicht erfasst. In andere Staaten wurden im Jahre 2000 etwa 600 Zuchtschweine exportiert. Allein nach Spanien hat die SHZ etwa 450 Eber der Rassen Piétrain und Duroc ausgeführt, etwa 100 Zuchteber und -sauen wurden in die Niederlande exportiert. Die Exporte von etwa 50 weiteren Zuchtebern verteilten sich auf die Staaten Estland, Frankreich, Italien, Kolumbien, Lettland, Litauen, Österreich und Tschechien.

Aus dem Hybridzuchtprogramm Hülsenberger Zuchtschweine wurden im Jahre 2000 insgesamt 4.370 Zuchtschweine in andere Bundesländer verkauft, davon 100 Zuchteber. Aus den Zuchtlinien der Nukleusbetriebe gingen die Zuchtsauen vorwiegend nach Baden-Württemberg (15 %), Mecklenburg-Vorpommern (20 %), Niedersachsen (25 %) und Nordrhein-Westfalen (25 %). Zuchtsauen aus den Vermehrungsbetrieben wurden vor allem nach Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt abgegeben.

Die Deutsche PIC GmbH hat im Jahre 2000 etwa 21.470 Zuchttiere aus Schleswig-Holstein vermarktet, im Wesentlichen nach Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Etwa 600 Zuchteber wurden nach Frankreich und Italien exportiert.

Aus Schleswig-Holstein konnten im vergangenen Jahr 153 Zuchtschafe in andere Bundesländer verkauft werden. Zwei Zuchttiere wurden nach Österreich exportiert.

Im Jahre 2000 wurden lediglich 4 Zuchtziegen nach Nordrhein - Westfalen verkauft.

Frage I.6: In welcher Weise haben sich das Spektrum der ausgeführten Arten bzw. Rassen sowie die Anzahl der ausgeführten Tiere in den vergangenen zehn Jahren verändert?

Antwort: Aus dem Pferdebereich liegen keine Angaben darüber vor, in welcher Weise sich das Spektrum der ausgeführten Rassen und die Anzahl der Tiere in den letzten zehn Jahren verändert haben.

Nach Auskunft der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) ist der prozentuale Anteil von exportierten Zuchtrindern gemessen am Gesamttrinderbestand steigend.

Die Schweineherdbuchzucht Schleswig-Holstein e.V. (SHZ) hat von einer steigenden Tendenz an ausgeführten Zuchtschweinen in der Höhe von jährlich plus 50 Tieren berichtet.

Bei der Deutschen PIC GmbH hat die Anzahl der aus Schleswig-Holstein ausgeführten Zuchttiere tendenziell abgenommen, da aufgrund der unter Ziffer I.4 beschriebenen Strukturveränderungen ein erhöhter Bedarf in Schleswig-Holstein bestand.

Die Anzahl der aus Schleswig-Holstein ausgeführten Zuchtschafe hat sich in den vergangenen zehn Jahren auf dem gleichen Niveau wie im Jahre 2000 bewegt.

Durch die Einführung der Sanierung auf Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE) in Schleswig-Holstein und den meisten Bundesländern hat sich jeweils die Zahl der Zuchttierexporte bei Ziegen sehr stark verringert. Nach Abschluss dieser Sanierung in den ersten Betrieben lebt der Zuchttierverkauf zurzeit wieder auf.

Frage I.7: Welche Verpflichtungen haben die ein- und ausführenden Betriebe zur Dokumentation der Ein- und Ausfuhr von Tieren, welche Genehmigungsvorbehalte bestehen, welche Kontrollen werden von wem durchgeführt?

Antwort: Nach Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist jeder Betrieb, der landwirtschaftliche Nutztiere hält, sowie jede Sammelstelle verpflichtet, die Zu- und Abgänge aller Tiere unabhängig von ihrer Nutzungsart zu dokumentieren. Hierzu müssen nach Viehverkehrsverordnung folgende Angaben in ein Bestandsregister eingetragen werden:

1. im Falle einer Schweinehaltung die im Bestand vorhandenen Tiere

- unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer, bei Zugang Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs, bei Abgang Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs;
2. im Falle einer Schaf- oder Ziegenhaltung die Gesamtzahl der am 1. Januar eines jeden Jahres im Bestand vorhandenen Tiere sowie die Zu- und Abgänge unter Angabe ihrer Ohrmarken- oder Tätowierungsnummer, bei Zugang Name und Anschrift des bisherigen Besitzers und das Datum des Zugangs, bei Abgang Name und Anschrift des Erwerbers und das Datum des Abgangs;
 3. im Falle einer Rinderhaltung für jedes einzelne Tier die Ohrmarkennummer, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Rasse, die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1.1.98 geborenen Rindern, bei Zugang Name und Anschrift oder Registriernummer des bisherigen Besitzers bzw. die Geburt im eigenen Betrieb und das Datum des Zugangs bzw. der Geburt, bei Abgang Name und Anschrift oder Registriernummer des Erwerbers bzw. die Verendung oder Schlachtung und das Datum des Abgangs bzw. der Verendung oder Schlachtung.

Darüber hinaus besitzt jedes Rind einen Rinderpass, der Auskunft über die Herkunft des Tieres und seine weiteren Besitzer gibt und das Rind sein Leben lang begleitet. Die Identitätsnummer des Passes stimmt mit der Ohrmarkennummer des Tieres überein. Jedes Rind und damit verbunden jede Tierbewegung im Rinder haltenden Betrieb ist in einer zentralen Datenbank erfasst. Aus anderen Mitgliedstaaten in den Betrieb verbrachte Klautiere behalten ihre zugelassene Kennzeichnung, während diese bei aus Drittländern eingeführten Klautieren nach den national gültigen Vorgaben geändert werden muss. In ein Zuchtbuch eingetragene Pferde oder Pferde, die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, müssen von einem Equidenpass oder einem anerkannten Identifizierungsdokument begleitet sein.

Die Gremien der Europäischen Gemeinschaft haben das Recht, bei Verdacht oder Ausbruch bestimmter Tierseuchen Verbringungseinschränkungen oder andere Verbote anzuordnen (z. B. bei Auftreten der Maul- und Klauenseuche oder der klassischen Schweinepest). Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Nutztieren aus Drittländern ist weitgehend harmonisiert und unterliegt Vorschriften, die einheitliche Zertifikate beinhalten. Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für die Ausfuhr wurden durch bilaterale Verträge mit Drittländern vereinbart, die sich an den unterschiedlichen Seuchensituationen in den jeweiligen Ländern orientieren und entsprechende Genehmigungsvorbehalte vorsehen.

Mittels des elektronischen Informationssystems ANIMO, an das alle Veterinärbehörden innerhalb der Gemeinschaft angeschlossen sind, wird jede Tierbewegung, bei der die absendende Behörde kontrollierend tätig war, der für den Empfängerbetrieb zuständigen Behörde gemeldet. Einfuhren aus Drittländern werden durch die an den Außengrenzen der EU befindlichen Grenzkontrollstellen gemeldet, die u. a. die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Belange überprüfen und

dokumentieren. Gemäß Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung müssen die aus Mitgliedstaaten verbrachten Tiere im Inland nur einer stichprobenweisen Kontrolle unterzogen werden, während aus Drittländern eingeführte Tiere einer behördlichen Beobachtung unterliegen. Für eingeführte Klauentiere beträgt diese mindestens 30 Tage.

Frage I.8: Werden bei der Ein- und Ausfuhr von Zuchttieren zur Charakterisierung bestimmter Zuchtmerkmale Gentests angewandt? Wenn ja, für welche Merkmale und in welchem Umfang?

Antwort: Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Zuchtorganisationen wiedergegeben, sofern sie sich inhaltlich zur Anwendung von Gentests geäußert haben.

Der Holsteiner Verband führt weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr Gentests zur Charakterisierung bestimmter Zuchtmerkmale durch. Zur Abstammungssicherung wird jedoch bei allen Holsteiner Fohlen ein Gentest angewendet.

Die Schweineherdbuchzucht Schleswig-Holstein e.V. (SHZ) prüft alle ein- und ausgeführten Zuchttiere auf Stressresistenz mit dem MHS-Gentest (MHS = Malignes Hyperthermie Syndrom). Im Hybridzuchtprogramm Hülsenberger Zuchtschweine werden nur im Bedarfsfall MHS-Gentests durchgeführt. Die Deutsche PIC GmbH wendet routinemäßig bei der Ausfuhr von Ebern nach Frankreich Gentests an. Hierbei werden der MHS-Test sowie der DNA-RN-Test benutzt. Das RN-Gen beeinflusst die Ausbeute bei der Kochschinkenherstellung. Es wurde nach dem Verfahren benannt, mit dem die Ausbeute bei der Kochschinkenherstellung bestimmt wird, dem Rendement NAPOLE.

Beim Kauf von Schafböcken der Rasse Suffolk aus Großbritannien wurde in den letzten Jahren sehr auf das Ergebnis der Genotypisierung auf Scrapieresistenz geachtet und mit einer Ausnahme (R 3) wurden nur Böcke mit dem gewünschten Genotyp R 1 gekauft. Für den Verkauf in andere Bundesländer wurde im Jahre 2000 auf Kosten der Züchter bei besonders wertvoll erscheinenden Zuchtböcken ein Gentest auf Scrapieresistenz durchgeführt. Die Anzahl aus verschiedenen Rassen belief sich auf 1.010 Zuchttiere.

Frage I.9: In welcher Anzahl und bei welchen Tierarten werden Embryotransfers durchgeführt?

Antwort: Im Jahre 2000 wurde an vier Holsteiner Stuten Embryotransfer (ET) durchgeführt.

Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH) hat von insgesamt 139 ET-Spülungen berichtet und zwar bei den Rassen Holstein-Schwarzbunt, Holstein-Rotbunt, Angler Rotvieh und Gelbvieh. Bei den übrigen Tierarten ist in Schleswig-Holstein kein ET durchge-

führt worden.

II. Nutztiere

Frage II.1: Wie viele Nutztiere von in der Landwirtschaft genutzten Tierarten (Säugetiere und Vögel) wurden im vergangenen Jahr nach Schleswig-Holstein eingeführt? Aus welchen anderen Bundesländern bzw. anderen Staaten stammten die Tiere? Welchen Tierarten und Haustierrassen gehörten die Tiere an?

Antwort: Das Verbringen von Tieren innerhalb Deutschlands wird nicht in öffentlichen Registern erfasst. Im Unterschied dazu stehen der Veterinärverwaltung zu Einfuhren aus anderen Ländern Informationen aus dem Animal-Movement-Meldesystem (ANIMO) zur Verfügung. ANIMO macht nur bedingt Unterschiede zwischen Zucht- und Nutztieren. Rassen werden nicht in tierseuchenrechtlichen Statistiken geführt.

Die nachstehenden Tabellen geben Auskunft über das Verbringen und die Einfuhr von landwirtschaftlich genutzten Zucht- und Nutztieren aus anderen Mitgliedstaaten und aus Drittländern nach Schleswig-Holstein im Jahre 2000 aufgrund der Meldungen nach ANIMO:

Mitgliedstaaten	Equiden	Rinder	Schweine	Schafe	Anzahl der Tiere insgesamt
Belgien	45	11	--	--	56
Dänemark	93	3.852	432.024	621	436.590
Finnland	4	--	--	--	4
Frankreich	9	613	96	--	718
Großbritannien	68	--	3.242	5	3.315
Irland	1	--	--	--	1
Italien	1	--	--	--	1
Luxemburg	3	1	--	--	4
Niederlande	99	189	3.189	1.652	5.129
Norwegen	9	--	--	--	9
Portugal	8	--	--	--	8
Schweden	145	--	19	--	164
Summe	485	4.666	438.570	2.278	445.999

Drittländer	Equiden	Rinder	Schweine	Schafe	Anzahl der Tiere insgesamt
Argentinien	10	--	--	--	10
Australien	5	--	--	--	5
Brasilien	2	--	--	--	2
Estland	2	--	--	--	2
Island	16	--	--	--	16
Kanada	7	3	--	--	10
Lettland	3	--	--	--	3
Neuseeland	1	--	--	--	1
Polen	54	335	--	--	389
Schweiz	23	--	--	5	28
Slowenien	1	--	--	--	1
Tschechien/ Slowakei	18	--	--	--	18
Ungarn	7	--	--	--	7
USA	19	--	--	--	19
Summe	168	338	--	5	511

Frage II.2: Welchen seuchenhygienischen Status müssen die Betriebe, aus denen die eingeführten Tiere stammen, vorweisen und wie wird dieser dokumentiert?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage I.2 wird verwiesen.

Frage II.3: In welchem Umfang ist es durch die Einführung von Nutztieren in den vergangenen Jahren zur Einschleppung von Seuchen gekommen, welche Seuchen sind wann eingeschleppt worden, welche Tierarten waren betroffen, aus welchem Land stammten die Tiere?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage I.3 wird verwiesen.

Frage II.4: In welchem Umfang werden Nutztiere innerhalb Schleswig-Holsteins transportiert, welche Tierarten sind insbesondere betroffen?

Antwort: Der Umfang der Transporte landwirtschaftlicher Nutztiere innerhalb Schleswig-Holsteins kann nicht näher beziffert werden, da entsprechende öffentliche Register nicht geführt werden. Er orientiert sich an der Struktur der Viehhaltung in Schleswig-Holstein. Danach werden überwiegend Rinder und Schweine transportiert.

Frage II.5: Wie viele Betriebe durchlaufen in der Regel Mastbullen und Mastschweine bis zur Schlachtung?

Antwort: Nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein werden 70 % aller Mastbullen im Geburtsbetrieb gemästet. Weitere 25 % wechseln einmal vom Geburts- in den Mastbetrieb. Der Anteil der Mastbullen, der mehrfach den Betrieb wechselt, wird auf unter 5 % geschätzt.
Nach Auskunft der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V. werden in der Regel die Mastferkel einmal aus dem Ferkelerzeugerbetrieb in den Mastbetrieb verbracht. Nur in geringem Umfang wird in Schleswig-Holstein ein Ferkelaufzuchtbetrieb zwischengeschaltet.

Frage II.6: In welchem Umfang gibt es feste Kooperationen in Schleswig-Holstein zwischen Aufzucht- und Mastbetrieben?

Antwort: Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein schätzt den Anteil fester Kooperationen zwischen Betrieben mit Kälberaufzucht und Rindermast auf weniger als 5 %.

Vertraglich vereinbarte Kooperationen zwischen Schweineaufzucht- und Mastbetrieben gibt es nach Kenntnis der Schweinespezialberatung Schleswig-Holstein e.V. (SSB) in der Größenordnung von 20 bis 30 Fällen. Allerdings bestehen ohne vertragliche Vereinbarungen vielfach feste Lieferbeziehungen über die Abgabe von Mastferkeln an Mastbetriebe. Die letzte Erhebung der SSB weist aus, dass 35 % der ausgewerteten 377 Mastbetriebe feste Lieferbeziehungen zum Ferkelerzeugerbetrieb haben. Diese Form der Zusammenarbeit nimmt ständig zu. Die Erzeugergemeinschaften übernehmen in der Regel die Abrechnung für diesbezügliche Lieferungen.

Im Geflügelsektor gibt es keine Trennung zwischen Aufzucht- und Mastbetrieben. Dort werden die Mastbetriebe aus den Brütereien mit Eintagsküken versorgt, die in vollklimatisierten Spezialfahrzeugen angeliefert werden, die ihr Ziel jeweils in 2 bis 3 Stunden erreichen.

Frage II.7: Wie viele Nutztiere von in der Landwirtschaft genutzten Tierarten wurden im vergangenen Jahr aus Schleswig-Holstein ausgeführt? In welche anderen Bundesländer bzw. andere Staaten wurden die Tiere exportiert? Welchen Tierarten und Haustierrassen gehörten die Tiere an?

Antwort: Daten über das Verbringen von Nutztieren in andere Bundesländer werden statistisch nicht erfasst. Bei den Angaben des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein und des Statistischen Bundesamtes zu den Tierexporten in andere Staaten wird nicht nach Tierrassen unterschieden.

Nach diesen statistischen Angaben wurden im Jahre 2000 folgende Nutztiere aus Schleswig-Holstein ausgeführt:

27	Zuchtpferde	
141	Reitpferde	
2.213	Zuchtfärsen	(davon nach Algerien 1.292, Marokko 454, Ägypten 321)
4.706	Kälber	(davon Niederlande 4.690)
20.593	Schlachtrinder	(davon nach Ägypten 9.943, Libanon 9.398, Frankreich 1.186)
524	Zuchtschweine	(davon nach Spanien 219, Österreich 158)
6.674	Ferkel	(davon 6.621 nach Frankreich)
2.056	Lämmer	(davon nach Frankreich 1.676, Dänemark 380)
7.404	Hühner	(ausschließlich nach Belgien).

Nach Tierseuchenrecht besteht ein weiteres Meldesystem (ANIMO).

ANIMO macht nur bedingt Unterschiede zwischen Zucht- und Nutztieren. Rassen werden nicht in tierseuchenrechtlichen Statistiken geführt.

Die Daten aus dem ANIMO-System sind nicht mit den o.a. Angaben des Statistischen Landesamtes und des Statistischen Bundesamtes vergleichbar. Mit Hilfe von ANIMO werden nur die direkt aus Schleswig-Holstein in andere Mitgliedstaaten und Drittländer exportierten Tiere erfasst. Tiere aus Schleswig-Holstein, die in anderen Bundesländern zu Sammeltransporten zusammengestellt werden, werden von den dort zuständigen Behörden per ANIMO gemeldet. Ebenso werden Tiere aus anderen Bundesländern, die in Schleswig-Holstein zu Sammeltransporten zusammengefasst werden, von hier aus mittels ANIMO gemeldet.

Die nachstehenden Tabellen geben Auskunft über das Verbringen in andere Mitgliedstaaten bzw. eine Ausfuhr in Drittländer von in der Landwirtschaft genutzten Zucht- und Nutztieren aus Schleswig-Holstein im Jahre 2000. Ein Verbringen bzw. eine Ausfuhr von Ziegen wurde für diesen Zeitraum nicht gemeldet.

Mitgliedstaaten	Equiden	Rinder	Schweine	Schafe	Anzahl der Tiere insgesamt
Belgien	56	10	--	--	66
Dänemark	548	18	1.357	280	2.203
Finnland	100	5	--	--	105
Frankreich	39	--	429	969	1.437
Griechenland	1	-	--	--	1
Großbritannien	55	1	--	--	56
Irland	11	38	--	--	49
Italien	54	762	290	280	1.386
Luxemburg	--	1	--	--	1
Niederlande	117	3.008	172	1.272	4.569
Norwegen	14	--	--	--	14
Österreich	58	389	254	9	710
Portugal	10	--	--	--	10
Schweden	155	--	--	--	155
Spanien	35	324	438	--	797
Summe	1.253	4.556	2.940	2.810	11.559

Drittländer	Equiden	Rinder	Schweine	Schafe	Anzahl der Tiere insgesamt
Ägypten	--	670	--	--	670
Brasilien	11	--	--	--	11
Japan	2	--	--	--	2
Kolumbien	--	--	28		28
Kroatien	--	70	--	--	70
Lettland	4	--	--	--	4
Libanon	--	509	--	272	781
Liberia	--	30	--	--	30
Mexiko	1	--	--	--	1
Polen	20	50	--	--	70
Rumänien	6	--	--	--	6
Schweiz	8	15	--	--	23
Südafrika	2	--	--	--	2
Tschechien	6	--	--	--	6
Ungarn	9	--	--	--	9
USA	60	-	--	--	60
Summe	129	1.344	28	272	1.773

Frage II.8: Welche Verpflichtungen haben die ein- und ausführenden Betriebe zur Dokumentation der Ein- und Ausfuhr von Tieren, welche Genehmigungsvorbehalte bestehen, welche Kontrollen werden von wem durchgeführt?

Antwort: Auf die Antwort zu Frage I.7 wird verwiesen.

Frage II.9: Wie bewertet die Landesregierung die Gefahr der Seuchenausbreitung durch Nutztiertransporte? Welche Anreize bestehen, die Menge dieser Transporte zu vermindern?

Antwort: Nach einer wissenschaftlichen Analyse der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Wusterhausen über die Ausbrüche der klassischen Schweinepest in den Jahren 1993 bis 1995 in Deutschland war der Tierverkehr mit einem Anteil von 27 % unmittelbar an der Verschleppung der Seuche aus Schweinebeständen mit Erstausbrüchen in bisher gesunde Bestände beteiligt, während 49 % als mittelbare Überträger der Seuche den Faktoren Nachbarschaft, Personenkontakt und Fahrzeugkontakt zugeordnet werden konnten. Wie sich während des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich in diesem Jahr herausstellte, wurde das Virus durch infizierte Schafherden in die Niederlande und Frankreich eingeschleppt. Auch latent infizierte Tiere und Tiere mit unspezifischer Symptomatik erhöhen in diesem Zusammenhang die Gefährdung anderer Tierbestände erheblich.

Vor diesem Hintergrund wird offensichtlich, dass Tiertransporte die Ausbreitung von Tierseuchen begünstigen.

Anreize zur Verminderung der Menge der Tiertransporte bestehen zurzeit nicht.

Frage II.10: Wie viele Tiere - getrennt nach Tierarten - führen schleswig-holsteinische Mastbetriebe aus anderen Ländern/Bundesländern ein, um vorhandene Mastkapazitäten auszulasten? Wie lang sind die durchschnittlichen und längsten Transportwege/-zeiten (z.B. Ferkeldefizit, Kälber aus Süddeutschland, Polen, Färsen)?

Antwort: Hierüber liegen keine oder nur unzureichende statistische Angaben vor. Eine rechnerische Ableitung führt jedoch zu folgendem Ergebnis:

In Schleswig-Holstein gibt es ca. 900.000 Schweinemastplätze. Bei etwa 2,6 Umtrieben pro Jahr beträgt die jährlich vorhandene Mastkapazität rd. 2,34 Mio. Tiere. Dem gegenüber gibt es in Schleswig-Holstein nach dem Ergebnis der Viehzählung vom Mai 2000 ca. 118.600 Zuchtsauen, mit denen bei einer durchschnittlichen Leistung von 17 aufgezogenen Ferkeln pro Sau und Jahr insgesamt rd. 2 Mio. Ferkel erzeugt werden. Somit beträgt das jährliche Ferkeldefizit zwischen 300.000 bis 350.000 Tiere, die überwiegend aus Dänemark, aber auch aus Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern, zugekauft werden.

Das vorläufige Ergebnis der Viehzählung vom 3. Mai 2001 weist einen Bestand von 126.500 Zuchtsauen aus. Danach errechnet sich ein Defizit von rd. 200.000 Ferkeln. Diese positive Entwicklung ist auch ein Ergebnis der Förderpolitik des Landes zur Ausdehnung der Sauenhaltung.

Nach Angaben der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein stehen für die Rindermast theoretisch ausreichend Kälber zur Verfügung. Jedoch bevorzugen einige Mastbetriebe mehr fleischbetonte Rassen, die bei uns nicht im ausreichenden Maße verfügbar sind. Geschätzt wird, dass ca. 5 % der benötigten Mastkälber, das sind zwischen 7.000 bis 10.000 Tiere, aus Süddeutschland bezogen werden.

Der Import von Färsen zu Mastzwecken spielt eine unbedeutende Rolle.

Des Weiteren werden jährlich etwa 8,2 Mio. Hähnchen zur Mast vorwiegend aus Niedersachsen zugekauft.

Angaben über die durchschnittlichen und längsten Transportwege/-zeiten können nicht gemacht werden.

Frage II.11: In welcher Anzahl und bei welchen Tierarten werden Embryotransfers durchgeführt?

Antwort: Bei Nutztieren werden aus Kostengründen keine Embryotransfers (ET) durchgeführt. Im Übrigen schreibt das Tierzuchtgesetz vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) in § 3 Abs. 3 Nr. 2 vor, dass Eizellen und Embryonen nur dann angeboten und abgegeben werden dürfen, wenn sie von Zuchttieren stammen.

III. Schlachtvieh

Frage III.1: Wie viele Lebendschlachtviehtransporte werden nach Schleswig-Holstein, wie viele Lebendschlachtviehtransporte werden von Schleswig-Holstein und wie viele Lebendschlachtviehtransporte werden durch (Transitverkehr) Schleswig-Holstein durchgeführt?

Antwort: Eine amtliche statistische Erfassung von Schlachtviehlebendtransporten ist tierschutzrechtlich nicht vorgesehen. Für Schlachtviehtransporte innerhalb der Bundesrepublik gibt es keine Registrierungspflichten.

Frage III.2: Um welche Tierarten und welche Anzahl handelt es sich hierbei?

Antwort: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Da keine Registrierungspflichten existieren, können auch keine Tierarten und Tierzahlen angegeben werden. Schlachttiere sind jedoch alle schlachtbaren Tiere gemäß § 1 Fleischhygienegesetz sowie § 2 Nr. 1 Geflügelfleischhygienegesetz.

Frage III.3: Wer kontrolliert diese Tiertransporte?

Antwort: Die Durchführung der Kontrollen erfolgt durch die Amtstierärzte der Kreise und kreisfreien Städte des Landes Schleswig-Holstein in eigener Zuständigkeit. Außerdem finden im Zusammenhang mit Verkehrskontrollen Kontrollen durch die Polizei statt. Zusätzlich werden in Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten von der Verkehrspolizeidirektion Neumünster in unregelmäßigen Abständen Schwerpunktkontrollen durchgeführt.

Frage III.4: Wie viele Kontrolleure gibt es in Schleswig-Holstein und welche Kompetenzen haben die Kontrolleure?

Antwort: Es gibt keine festgeschriebene Zahl von Kontrolleuren. Kontrollbefugnisse haben die Bediensteten der Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Vollzugsbeamten der Polizei. Die genannten Behörden sind je nach Umfang, Dauer und Intensität der

Kontrolle mit unterschiedlicher Personalstärke vertreten. Die Befugnisse ergeben sich aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht und dem Landesverwaltungsgesetz. Es handelt sich dabei in erster Linie um Begehungsrechte, Besichtigungsrechte und Einsichtnahmerechte in Dokumente. Zu Eingriffen in den fließenden Verkehr ist nur die Polizei befugt. Sie hat keine originäre Zuständigkeit für die Überwachung von Tiertransporten. Beim Vollzug straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften können sich jedoch für die Polizei, insbesondere aufgrund der Zuständigkeiten zur Gefahrenabwehr, aber auch zur Erforschung strafbarer Handlungen Aufgaben ergeben, so beispielsweise, wenn Rechtsverstöße beim Transport von Tieren auf der Straße festgestellt werden.

Frage III.5: Wie oft und nach welchen Kriterien werden Tiertransporte in Schleswig-Holstein kontrolliert?

Antwort: Eine amtliche statistische Erfassung der Anzahl der Kontrollen von Schlachtviehtransporten ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen. Lediglich die Kontrollen im grenzüberschreitenden Verkehr werden nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung durchgängig erfasst, während für innerstaatliche Kontrollen keine entsprechende Protokollierung vorgeschrieben ist. Demzufolge konnten weder die Veterinärämter noch die Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein im nachhinein nähere Angaben liefern. Die Landesregierung hat aber die Absicht, ein Konzept zur Erfassung und Dokumentation der Ergebnisse von Tiertransportkontrollen zu erarbeiten und schnellstmöglich umzusetzen.

Innergemeinschaftliche und internationale Schlacht tiertransporte werden zunächst bei Transportbeginn im Rahmen der Verladungskontrolle überprüft. An Sammelstellen und Schlachthöfen werden Transportkontrollen täglich stichprobenartig durchgeführt. Im Rahmen der Verkehrsüberwachung erfolgen die Kontrollen anlassunabhängig bzw. anlassbezogen beim Verdacht einer Ordnungswidrigkeit (z.B. undichte Fahrzeuge, Überladung).

Frage III.6: Welche Voraussetzungen muss ein Transportunternehmer erfüllen, um Tiere transportieren zu dürfen. Wie und wie oft wird er dabei überwacht?

Antwort: Gewerbliche Beförderer bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Kreise und kreisfreie Städte). Im Antrag sind die Art der Wirbeltiere, deren Transport beabsichtigt ist, sowie Art, Anzahl und amtliches Kennzeichen, verfügbare Ladefläche, Art der Fütterungs-, Tränk- und Belüftungseinrichtungen der Transportfahrzeuge anzugeben. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die für die Tätigkeit verantwortliche Person zuverlässig im Hinblick auf den Tierschutz ist und die der Tätigkeit dienenden Einrichtungen und Transportmittel den Anforderungen der Tierschutztransportverordnung entsprechen.

Außerdem haben im Inland ansässige gewerbliche Beförderer sicherzustellen, dass ein Transport von Nutztieren und Hausgeflügel mindestens von einer Person durchgeführt oder begleitet wird, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung der zuständigen Behörde über ihre Sachkunde (Sachkundebescheinigung) ist. Die Sachkundebescheinigung wird von den Veterinärämtern auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nachgewiesen worden ist. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie wird im theoretischen Teil schriftlich und mündlich abgelegt.

Nach Abstimmung des Schulungs- und Prüfungsverfahrens auf Bund/Länder-Ebene unter der Federführung Schleswig-Holsteins wurde am 20. März 1997 die DEULA Schleswig-Holstein GmbH, Lehranstalt für Agrar- und Umwelttechnik, mit der Durchführung von Lehrgängen zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten als auch der Vorbereitung auf die Prüfung zwecks Erlangung des Sachkundenachweises beauftragt.

Von einer Prüfung kann gemäß § 13 Abs. 7 TierSchTrV abgesehen werden, wenn

1. der erfolgreiche Abschluss eines Hochschulstudiums oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Fischereibiologie, Landwirtschaft oder Tiermedizin,
 2. eine bestandene Abschlussprüfung in den Berufen Fischwirt, Fleischer, Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger oder Tierwirt oder
 3. die regelmäßige Durchführung von gewerblichen Tiertransporten ohne Beanstandung wegen des Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen seit mindestens drei Jahren vor Inkrafttreten der Tierschutztransportverordnung
- nachgewiesen wird und keine Bedenken hinsichtlich der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bestehen.

Eine amtliche statistische Erfassung der Überwachungsmaßnahmen bei Transportunternehmen ist in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen. Demzufolge konnten weder die Veterinärämter noch die Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein im nachhinein nähere Angaben liefern.

Frage III.7: Welche überprüfbaren Transportpläne/Ladelisten/Dokumentationen gibt es?

Antwort: Folgende Papiere sind heranzuziehen:

- a) Transporterklärung nach § 10 Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV). Sie enthält Angaben über Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort und Bestimmungsort sowie Tag und Uhrzeit des Verladebeginns.
- b) Transportplan nach § 34 Abs. 1 TierSchTrV. Aus dem Transport-

- plan müssen die Fahrtroute, die Ruhezeiten und die Möglichkeiten zum Füttern und Tränken der Tiere hervorgehen. Dem Transportplan sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Einhaltung der Anforderungen der Tierschutztransportverordnung für die gesamte Dauer des Transports nachvollziehbar zu entnehmen ist. Nach Abschluss des Transports muss der vollständig ausgefüllte Transportplan der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgelegt werden.
- c) Internationale Transportbescheinigung nach § 34 Abs. 6 TierSchTrV im Falle der Ausfuhr von Tieren
 - d) Einfuhrdokumente nach § 37 TierSchTrV bei der Einfuhr von Tieren. Neben den unter Buchstaben a) bis c) genannten Papieren ist zusätzlich eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftslandes beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Tiere mindestens entsprechend den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft gehalten wurden, sofern es sich um Kälber oder Schweine handelt.
 - e) Sachkundebescheinigung des Beförderers nach § 13 TierSchTrV (vgl. Antwort zu Frage 6)
 - f) Grenzüberschreitungsbefreiung nach § 40 TierSchTrV im Falle eines Transports von Tieren, die nicht der Einfuhruntersuchung auf Grund des Tierseuchengesetzes unterliegen.

Außerdem sind die nach dem Tierseuchenrecht vorgeschriebenen Dokumente wie Gesundheits- und Seuchenfreiheitsbescheinigungen sowie Transportkontrollbücher mitzuführen.

Frage III.8: Gibt es eine vorgeschriebene Ladedichte (Anzahl der Tiere/pro qm)? Wie wurde bei Verstößen gegen eine vorgeschriebene Ladedichte weiter verfahren?

Antwort: Die Tierschutztransportverordnung schreibt in der Anlage 4 (zu § 23 Abs. 1) Mindestanforderungen an den Platzbedarf sowie die Abtrennung der jeweils zu transportierenden Tiere getrennt nach Straßen-, Schienen- und Schiffstransport vor. Das Platzangebot für die Tiere wird aber auch begrenzt, um zu vermeiden, dass die Tiere durch Fahrtbewegungen hin- und hergeworfen werden. Bei hohen Temperaturen ist im Interesse der Tiere eine geringere Ladedichte erforderlich.

Bei festgestellten Verstößen werden Bußgeld- oder Strafanzeigen gegen Betroffene bzw. Beschuldigte gefertigt. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und nach Rücksprache mit dem Amtstierarzt erfolgt

- a) die Erlaubnis der Weiterfahrt, wenn das Ziel sehr nahe ist und ein Rückverbringen oder Umladen der Tiere mit höheren Belastungen für diese verbunden wäre als die Weiterfahrt,
- b) die Anordnung der Rückverbringung zum Ursprungsbetrieb, wenn dieser noch in kurzer Zeit erreichbar ist und wenn ein Umladen vor Ort auf weitere Fahrzeuge mit höheren Belastungen für die Tiere

- verbunden wäre, oder
- c) das Verbot der Weiterfahrt und die Umladung vor Ort auf weitere Fahrzeuge, wenn dies vor Ort möglich ist, oder die Anordnung der Fahrt zu einer geeigneten Einrichtung, um dort eine Umladung durchzuführen.

Frage III.9: Welchen Belüftungsstandard gibt es für Transportfahrzeuge und werden diese Standards auch von allen Transporteuren eingehalten? Wie wurde bei Verstößen gegen diesen Belüftungsstandard weiter verfahren?

Antwort: Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung müssen Transportfahrzeuge über Einrichtungen verfügen, die gewährleisten, dass für die Tiere jederzeit eine ausreichende Lüftung sichergestellt ist. Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden müssen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 411/98 vom 16. Februar 1998 über ein angemessenes Belüftungssystem verfügen, das so beschaffen ist, dass die Voraussetzungen für das Wohlbefinden der Tiere ständig gegeben sind. Die Verordnung regelt ferner, dass die Kommission dem Rat auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses einen Bericht über die Durchführung der Verordnung und insbesondere die Anwendung der verschiedenen Belüftungssysteme unterbreitet. Auf der Grundlage dieses inzwischen vorliegenden Berichts soll die Verordnung (EG) Nr. 411/98 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geändert werden, um insbesondere dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt Rechnung zu tragen (vgl. Bundesrats-Drucksache 325/01).

Das Verfahren bei festgestellten Verstößen entspricht der zu Frage 8 beschriebenen Vorgehensweise.

Frage III.10: Wie oft wurden nicht transportfähige Tiere festgestellt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort: Verstöße gegen Tiertransportvorschriften werden als Zahlenangabe weder für Straftaten noch für Ordnungswidrigkeiten oder Verwarungsgeldtatbestände in statistischen Erfassungen explizit ausgewiesen. Daher ist eine spezielle Sachzuordnung zu Tiertransportvorschriften nicht möglich.

In wenigen Einzelfällen wurden im Rahmen von Exportverladungen Transportverbote für nicht transportfähige Tiere im Hinblick auf die angegebene Transportdauer ausgesprochen. Diese Tiere wurden dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt. Gelegentlich werden auch transportunfähige Tiere zur Schlachttieruntersuchung vorgestellt. Für den Tierhalter und den Transporteur ergeben sich dort erhebliche Konsequenzen. Die Tiere werden in der Regel, da sie auch nicht fleischhygienerechtlich der Schlachtung zugeführt werden, auf Kosten des Tierhalters getötet und der Tierkörperbeseitigungsanstalt zugeführt. Des Weiteren wird sowohl gegen den Spediteur als auch

gegen den Tierhalter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Frage III.11: Wie sind die Ruhezeiten ausgestaltet und wurden diese Ruhezeiten eingehalten? Werden bei der Berechnung der Transportzeiten die Fahrten außerhalb des Bundesgebietes mit angerechnet?

Antwort: Innerhalb der Europäischen Union ist die Transportdauer von Nutztieren grundsätzlich auf höchstens acht Stunden begrenzt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden, und zwar an von der zuständigen Behörde zugelassenen Aufenthaltsorten. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig.

Innerhalb Deutschlands dürfen Schlachttiere in Normalfahrzeugen aufgrund § 24 der Tierschutztransportverordnung nur noch insgesamt maximal acht Stunden befördert werden. Auch nach einer Pause dürfen solche Transporte nicht fortgesetzt werden.

Ein Transport von Nutztieren, der länger als acht Stunden dauert, ist in der Europäischen Union nur in Spezialfahrzeugen zulässig, die die in der Verordnung (EG) Nr. 411/98 festgelegten Bestimmungen erfüllen. Nach einem solchen Transport in Spezialfahrzeugen müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhepause von 24 Stunden erhalten; erst dann darf der Transport in Spezialfahrzeugen fortgesetzt werden, sofern auch weiterhin alle Tiere transportfähig sind.

Bei der Berechnung der Transportzeiten werden die Fahrten außerhalb des Bundesgebietes mit angerechnet.

Frage III.12: Welche Verstöße wurden insgesamt festgestellt und wie wurden festgestellte Verstöße geahndet?

Antwort: Verstöße gegen Tiertransportvorschriften werden als Zahlenangabe weder für Straftaten noch für Ordnungswidrigkeiten oder Verwarngeldtatbestände in statistischen Erfassungen explizit ausgewiesen.

Aus der Sicht des Tierschutzes wurden aber insbesondere die folgenden Verstöße festgestellt:

Transport transportunfähiger Tiere, gemeinsamer Transport unverträglicher Tiere, Überschreitung der Transporthöchstdauer, zu hohe oder zu geringe Ladedichte, zu geringe Ladehöhe, unzulängliche Versorgung der Tiere während des Transports, Mängel der Transportmittel, fehlende Abtrennung der Tiere, unzulängliche Reinigung und Desinfektion der Transportmittel, Mängel bei der Transportplanung, unzulängliche Begleitdokumente, Nichtmitführung von Futter, unsachgemäßer Umgang mit den Tieren, fehlender Sachkundenach-

weis, unzureichende Einstreu, Mängel bei der Belüftung, mangelhafte Kennzeichnung der Tiere.

In Beanstandungsfällen wurden folgende Maßnahmen eingeleitet: Ordnungswidrigkeitenverfahren, Anordnung entsprechender tatbestandsbezogener Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandungen bis hin zur Verweigerung der Abfertigung bzw. des Weitertransportes, Entladungen, Umladungen, Umleitung zum nächstgelegenen Schlachthof und Anordnung der Schlachtung.

Frage III.13: Welche Tierverladestationen gibt es in Schleswig-Holstein?

Wo befinden sich diese?

An welche Verkehrsträger sind diese angebunden (aufgeschlüsselt nach Schiene, Straße, Wasser)?

Wie sind diese Verladestationen ausgelastet?

Von wem werden die Stationen regelmäßig kontrolliert und überwacht?

Welche Mängel wurden bisher im Zusammenhang mit den Tierverladestationen festgestellt?

Antwort: In Schleswig-Holstein gibt es 32 zugelassene Sammelstellen.

Die Sammelstellen befinden sich in den Kreisen und kreisfreien Städten Herzogtum Lauenburg (1), Rendsburg-Eckernförde (4), Pinneberg (1), Schleswig-Flensburg (6), Dithmarschen (5), Nordfriesland (8), Steinburg (1), Neumünster (3), Lübeck (2) und Kiel (1).

Abgesehen von 2 Sammelstellen mit Schienenanbindung, davon 1 zusätzlich mit Wasseranbindung, wird der Tierverkehr dieser Sammelstellen ausschließlich über die Straße abgewickelt.

Über die Auslastung der Sammelstellen wird keine offizielle Statistik geführt.

Die Zuständigkeit für die regelmäßige Überwachung liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Abgesehen von Verzögerungen bei der laufenden Instandhaltung liegen dem MLR zurzeit keine Erkenntnisse über gravierende Mängel in den schleswig-holsteinischen Sammelstellen vor.

Frage III.14: Warum wird bei Transporten von den jeweiligen Bauernhöfen zum Schlachthof innerhalb von Schleswig-Holstein nicht immer der nächstgelegene Schlachthof angefahren?

Antwort: Unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten dürfte hierfür der unterschiedliche Auszahlungspreis je kg Schlachtgewicht maßgeblich sein. Hierin spiegelt sich die jeweilige Wettbewerbsstellung der Schlachtbetriebe wider.

Daneben können auch andere Faktoren wie z.B. persönliche Präfe-

renzen oder vertragliche Bindungen ausschlaggebend sein.

Frage III.15: Welche Schlachtkapazitäten hat Schleswig-Holstein?

Antwort: Die in Schleswig-Holstein zur Verfügung stehenden Kapazitäten wurden aufgrund einer Abfrage bei den Kreisen aus den gewerblichen Schlachtungen des Jahres 2000 in den registrierten Schlachtbetrieben sowie den Schlachtkapazitäten in den EU-zugelassenen Schlachtbetrieben ermittelt.

Sie betragen bei den einzelnen Tierarten:

Rinder	ca.	592.000
Schweine	ca.	1.875.000
Schafe	ca.	128.000

Nach dem Fleischhygienerecht sind nur Schlachtungen bis zu 1.000 GVE pro Jahr für registrierte Betriebe zulässig. Der Anteil dieser Betriebe am Gesamtschlachtaufkommen beträgt etwa 10 %. Innergemeinschaftliche Absatz- und Vermarktungswege für Fleisch aus diesen Betrieben bestehen nicht.

Frage III.16: Welche Schlachtkapazitäten stehen für schleswig-holsteinische Betriebe bei maximalen Transportzeiten (ab Beginn des Verladens) von 2/4/6/8 Stunden zur Verfügung?

Antwort: Grundsätzlich ist festzustellen, dass in Schleswig-Holstein ca. 0,4 Mio. Schweine mehr produziert werden, als geschlachtet werden können (Produktion: 2,3 Mio., Schlachtkapazität: 1,9 Mio.). Für die Schlachtrindererzeugung von jährlich ca. 0,4 Mio. Tieren steht jedoch eine mögliche Schlachtleistung von ungefähr 0,6 Mio. Stück zur Verfügung. Das heißt, alle Rinder könnten in Schleswig-Holstein geschlachtet werden. Das trifft auch für die Schafschlachtungen zu.

Das Schlachtkapazitätsangebot steigt bedingt durch die Randlage von Schleswig-Holstein von Nord nach Süd (i.d.R. keine Schlachtierversäufe nach Dänemark). Demzufolge ist für die realistische Betrachtung der erforderlichen Transportzeiten als diesbzgl. ungünstiger Erzeugerstandort die Beispielregion um Kappeln (starke Mastschweineproduktion) gewählt worden. Bei der Betrachtung wurden nur Betriebe mit nennenswerten jährlichen Schlachtkapazitäten (> 50.000 Schweine, 10.000 Rinder, 10.000 Schafe) berücksichtigt. Diese Betriebe stellen bei Schweinen und Rindern ca. 90 % der Gesamtkapazitäten bereit. Es wurde eine durchschnittliche Verladezeit von 1 Stunde angenommen. Die erforderlichen Transportzeiten sind mit einem elektronischen Routenplaner, der allerdings keine Stauzeiten berücksichtigt, ermittelt worden.

Unter Zugrundelegung der o. g. Annahmen stehen den Schweinefleischerzeugern aus der Region Kappeln bei einer max. Verlade- und Transportzeit von 2 Stunden keine Schlachtkapazitäten zur Verfügung. Innerhalb einer Transportzeit von 4 Stunden können Schlachtbetriebe in Niebüll, Kellinghusen, Itzehoe, Lüneburg, Lübeck, Buxtehude und Zeven und mit einer jährlichen Gesamtschlachtkapazität von ca. 2,3 Mio. Schweinen erreicht werden. Zusätzliche Kapazitäten in Höhe von rund 0,8 Mio. Tieren gibt es in Bremen, Hannover und Perleberg, wenn die Transportzeit 6 Stunden betragen darf. Transportzeiten von 8 Stunden erschließen zumindest alle Kapazitäten in Norddeutschland (über 15 Mio. Einheiten).

Bei gleichen Annahmen betragen die zur Verfügung stehenden Rinderschlachtkapazitäten innerhalb einer Transportzeit von 2 Stunden ca. 25.000 Tiere pro Jahr. Gewährt man den Kappeler Rindfleischerzeugern 4 Stunden Transportzeit, so stehen Schlachtbetriebe in Bad Bramstedt, Erftde, Husum, Itzehoe, Kellinghusen und Niebüll sowie Lüneburg und Zeven mit einer Gesamtschlachtkapazität von ungefähr 0,6 Mio. Tieren zur Verfügung. Bei Erweiterung der Transportzeit auf 6 Stunden kommen zusätzlich ca. 200.000 Schlachteinheiten in Teterow, Hannover und Bremen dazu. 8 Stunden Transportdauer ermöglichen die Kapazitätsausnutzung im gesamten norddeutschen Raum (über 1,5 Mio. Rinder Schlachtleistung pro Jahr).

Die Erreichbarkeit der Schafschlachtkapazitäten stellt sich wie folgt dar: Innerhalb von 2 Stunden sind von Kappeln aus keine nennenswerten Schlachtstätten zu erreichen. Bei 4 Stunden Verlade- und Transportzeit sind Schlachtmöglichkeiten in Husum, Niebüll, Kellinghusen und Witzwort mit einer Gesamtschlachtkapazität von ca. 120.000 Tieren zu erreichen. Daneben gibt es noch eine Vielzahl von kleineren Schlachtereien in Schleswig-Holstein, deren Schlachtkapazitäten statistisch nicht erfasst sind. Transportzeiten von über 6 Stunden erschließen weitere Schlachtkapazitäten in Niedersachsen und darüber hinaus. Derartige Kapazitäten werden jedoch kaum in Anspruch genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass innerhalb einer Transportzeit von vier Stunden (ohne Ladezeiten) gemäß Bundesratsbeschluss vom 22.06.2001 im norddeutschen Raum hinreichende Schlachtkapazitäten für in Schleswig-Holstein erzeugte Schlachttiere zur Verfügung stehen.

Frage III.17: In welchem Umfang werden Tiere aus Schleswig-Holstein im benachbarten Dänemark geschlachtet? Gibt es dänische Vorschriften, die eine Einfuhr von Tieren nach Dänemark verhindern und wenn ja, welche und für welche Tierarten?

Antwort: Nach den verfügbaren statistischen Angaben werden in Dänemark allenfalls in unbedeutendem Umfang Tiere aus Schleswig-Holstein geschlachtet. Eine wesentliche Begründung hierfür dürfte die sehr

starke vertragliche Bindung der dänischen Erzeuger an die dortigen Schlachtbetriebe sein.

Dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft liegen keine Erkenntnisse über dänische Vorschriften vor, welche eine Einfuhr deutscher Tiere nach Dänemark verhindern.

Frage III.18: Wie hoch sind (geschätzt) die durchschnittlichen Transportzeiten (längsten Transportzeiten) für Schlachttiere aus Schleswig-Holstein, getrennt nach Tierarten?

Antwort:: Eine amtliche statistische Erfassung der Transportzeiten ist tier-schutzrechtlich nicht vorgesehen. Eine dezidierte Aussage ist daher nicht möglich.

Frage III.19: In welcher Höhe, auf welche Art und Weise und aus welchen Mitteln werden Lebendschlachtviehtransporte subventioniert? Wer ist der jeweilige Empfänger der Subvention?

Antwort: Die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch sieht im Handel mit Drittländern ein Preisausgleichssystem bei der Ausfuhr von Erzeugnissen dieses Sektors vor. So können beim Transport von lebenden Rindern mit Ursprung in der Gemeinschaft nach Drittstaaten direkte Subventionen in Form von Exporterstattungen gewährt werden. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL - Abteilung Garantie -).

Über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Frankfurt/Main werden die benötigten Mittel national zwischenfinanziert, dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas als nationaler Erstattungsstelle zur Bewirtschaftung zugewiesen und von diesem an die Antragsteller ausgereicht.

Für die Beantragung der Ausfuhrerstattung ist ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben. Die Erstattung erhält derjenige, der die Ausfuhranmeldung abgibt. Ausführer kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Die Höhe der Erstattungssätze wird von der Europäischen Kommission im Verwaltungsausschussverfahren festgelegt. Sie betragen mit Stand vom 1. Juni 2001 für reinrassige Zuchtrinder 53 Euro je 100 kg Lebendgewicht und für andere Rinder 41 Euro/100 kg Lebendgewicht.

Frage III.20: Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung in der 15. Wahlperiode eingeleitet, um die Anzahl der Lebendtiertransporte zu reduzieren und welche Erfolge hat sie dabei erzielt?

Antwort: Schleswig-Holstein hat bei den Beratungen des Vorschlags einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/98 hinsichtlich der Belüftung von Straßenfahrzeugen für den Langstreckentransport von Tieren einen Antrag in den Bundesrat eingebracht, der u.a. eine deutliche Verkürzung der erlaubten Transportzeiten auf 4 Stunden, eine Verbesserung der Vorschriften für Versorgung und Pflegebedingungen und eine Erhöhung des Platzangebotes sowie die Forderung zum Ziel hat, die Langstreckentransporte begünstigenden Exporterstattungen für lebende Schlachttiere ersatzlos zu streichen.
Der Bundesrat hat dem Vorschlag am 22.06.2001 zugestimmt.